

Schutzkonzept – Covid-19

Regelungen für den Schulbetrieb ab 18. Januar 2021

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ziele	3
3. Anwendungsbereich	3
3.1. Präsenzunterricht für alle Klassen des Gymnasiums und der Wirtschaftsmittelschule	3
3.2. Besondere Arbeitssituationen	4
3.3. Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal	4
3.4. Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher	5
4. Personenströme auf dem Schulareal	5
4.1. Zugänge zur Schule	5
4.2. Fahrstühle	5
5. Verhaltens- und Hygienemassnahmen	5
5.1. Information und Kommunikation	5
5.2. Abstandsregeln	6
5.3. Abstandsregeln an Sitzplätzen in öffentlichen Bereichen (z. B. Mensa, Foyers)	6
5.4. Händehygiene	6
5.5. Reinigung und Lüften	6
5.6. Hygienemasken	7
5.7. Veranstaltungen	7
5.8. Fachschaftsinterne Schutzkonzepte	7
6. Besonders gefährdete Personen	8
6.1. Massnahmen für Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal	8
6.2. Massnahmen für Schülerinnen und Schüler	8
7. Umgang mit Covid-19-Fällen	9
8. Krankheitsfälle in Klassen und im Lehrkörper	9
9. Info-Z - Mediothek	9
10. Mensa	9

11. Ansprechpersonen	9
12. Gültigkeit	10
13. Anhang 1: Eine schulangehörige Person muss nach einem Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet in Quarantäne	11
14. Anhang 2: Schutzkonzept InfoZ – Mediothek	11

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen der Kantonsschule Zug, um den Schulbetrieb trotz / auch während der aktuellen Pandemieentwicklung fortsetzen zu können. Es folgt einerseits den «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung» des BAG und des sbfi vom 13. Mai 2020, den «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen» vom 7. Mai 2020¹ sowie der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) vom 19. Juni 2020 (Stand am 18. Januar 2021).

2. Ziele

- Die oben erwähnten Grundprinzipien werden konkretisiert.
- Unterricht, Schulbetrieb und Infektionsschutz sollen in einem vertretbaren Mass in Einklang gebracht und alle drei Bereiche angemessen sichergestellt werden.
- Massnahmen für den Unterricht, den Betrieb und den Campus der Kantonsschule Zug werden definiert.
- Interne und externe Ansprechpartner werden über die ergriffenen Schutzmassnahmen informiert.

3. Anwendungsbereich

3.1. Präsenzunterricht für alle Klassen des Gymnasiums und der Wirtschaftsmittelschule
Seit dem 17. August 2020 wird der Unterricht in Form von Präsenzunterricht gemäss [publiziertem Stundenplan](#) für das Schuljahr 2020/21 mit allen Klassen geführt; er orientiert sich an den geltenden Grundprinzipien des BAG und des Kantons sowie am [Beschluss der EDK vom 25. Juni 2020: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021](#).

Gemäss oben erwähnter Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober gilt eine generelle Masken-tragepflicht in allen Innenräumen und im gesamten Aussenbereich der KSZ. Die Distanz von 1.5 Metern ist möglichst einzuhalten.

Wird der erforderliche Abstand unterschritten und werden keine Masken getragen, namentlich beim Essen, müssen die beteiligten Personen Auskunft geben können, wie lange und mit wem sie diese Zeit verbracht haben. Im Falle des "Contact Tracings" werden die Kontaktdaten schulangehöriger Personen der zuständigen Stelle in elektronischer Form weitergeleitet. Sind nicht schulangehörige Personen betroffen, müssen die beteiligten Personen die Kontaktdaten gem. [Anhang 4](#) der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage erheben.

¹ Beide Dokumente sind veröffentlicht unter <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/aktuell/coronavirus.html#1985095605>

Um die Ansteckungsgefahr möglichst in allen Unterrichtsbereichen zu minimieren,

- weisen wir nochmals auf die Bedeutung der Händehygiene hin (vgl. Kap. 5.4),
- werden die Lehrpersonen aufgerufen, falls das methodisch-didaktische Unterrichtsetting es erlaubt, grösstmögliche Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern einzuhalten,
- sollen wiederholt die Arbeitsflächen und -materialien desinfiziert werden. Die Lehrpersonen verfügen über das notwendige Desinfektionsmittel. Ersatzmaterial kann durch die Lehrpersonen beim Hausdienst bezogen werden.
- kann die Lehrperson bei einer sehr grossen Klasse der zuständigen Stufenrektorin bzw. dem zuständigen Stufenrektor ein alternatives Unterrichtszimmer vorschlagen und dessen dauerhafte Reservierung beantragen.
- kann der Unterricht, eine Besprechung, eine praktische Tätigkeit etc. methodisch angepasst, an einen anderen Ort verlagert oder mit spezifischen technischen Hilfsmitteln (z. B. Videochat, Schutzwand) durchgeführt werden,
- ist jedes Schulzimmer mit einer mobilen Schutzwand ausgestattet.

3.2. Besondere Arbeitssituationen

Aus schulorganisatorischen Gründen wird auf folgende Arbeitssituationen speziell hingewiesen:

- Maturaarbeiten: Schülerinnen und Schüler, die zur Durchführung ihrer Maturaarbeit auf Spezialräume wie Labors oder Werkstätten angewiesen sind, können diese unter Einhaltung der BAG-Regeln und der Maskenpflicht nutzen. Die Anmeldung muss wie üblich via Formular (schulNetz) mit Unterschrift der Betreuungsperson bei der Rektorin Gymnasium Oberstufe erfolgen. Die Betreuungsperson stellt in Absprache mit der Fachschaft (weitere Betreuungspersonen) sicher, dass die BAG-Regeln eingehalten und die Räume nicht überbelegt sind.
- Die [Schülerberatung](#) steht den Schülerinnen und Schülern vor Ort zur Verfügung.
- Die Benutzung der Übungskojen im Trakt 8 ist für Einzelpersonen gestattet, die Reinigung Sache der Nutzenden. Die Fachschaft Musik erlässt entsprechende Richtlinien.
- Für den Sportunterricht gilt das [Schutzkonzept](#) der Fachschaft Sport. Eine Dispensation vom Sportunterricht durch die Eltern ist nicht möglich. Ein entsprechendes Gesuch muss an die zuständige Rektorin bzw. den zuständigen Rektor gerichtet werden.
- Für den Musikunterricht gilt das [Schutzkonzept](#) der Fachschaft Musik.
- Das Freifach Big Band findet wöchentlich alternierend mit jeweils einer Hälfte der Kursteilnehmenden (max. 15 Schülerinnen und Schüler) in der Aula statt.

3.3. Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal

- In allen Räumlichkeiten, namentlich in den Fachschafts-, Vorbereitungszimmern und Büros der Verwaltung gilt die Maskenpflicht, falls sich mehr als eine Person im Raum befindet.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, nehmen mit der vorgesetzten Person Kontakt auf und besprechen die Situation. Eine ärztliche Bescheinigung muss beigebracht werden. In diesem Fall werden nach Möglichkeit weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) getroffen.

- Nicht-unterrichtendes Personal, das seine Arbeit in Form von Homeoffice verrichten möchte, wendet sich an die vorgesetzte Person. Diese prüft, ob und unter welchen Bedingungen Homeoffice mit dem reibungslosen Betrieb des Präsenzunterrichts möglich ist, und legt der Schulleitung einen entsprechenden Antrag zum Entscheid vor.

3.4. Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher

- Für Externe gelten die Abstands- und Hygieneregeln des BAG untereinander wie auch gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Kantonsschule Zug. Sie sind gemäss Aussagen dieses Konzepts (vgl. Kap. 5.2 bis 5.4) einzuhalten.
Die generelle Maskenpflicht auf dem Campus der KSZ gilt auch für Externe.
- Von Personen, deren Kontaktdaten der KSZ nicht vorliegen und die (z. B. für ein Essen ohne Maske) mehr als 15 Minuten anwesend sind und den 1.5-Meter-Abstand nicht einhalten können, werden von der einladenden Mitarbeiterin bzw. dem einladenden Mitarbeiter der KSZ die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer) erhoben. Diese Daten werden im Verdachtsfall einer Ansteckung zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin elektronisch weitergeleitet. Die Daten werden nicht anderweitig verwendet und nach 14 Tagen wieder gelöscht.
- Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher müssen von der einladenden Mitarbeiterin bzw. dem einladenden Mitarbeiter der KSZ darauf hingewiesen werden, dass im oben genannten Fall mit der längeren Unterschreitung des Mindestabstands ein erhöhtes Infektionsrisiko einhergeht. Es besteht die Möglichkeit, dass die zuständige kantonale Stelle Kontakt mit diesen Personen aufnimmt und eine Quarantäne anordnet, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

4. Personenströme auf dem Schulareal

4.1. Zugänge zur Schule

- Auf dem Weg zur Schule sind die geforderten Abstände untereinander selbstverantwortlich einzuhalten.

4.2. Fahrstühle

Die Fahrstühle dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig benutzt werden.

5. Verhaltens- und Hygienemassnahmen

5.1. Information und Kommunikation

- Personen, die sich an der KSZ aufhalten, werden über die aktuellen Verhaltensregeln informiert. Diese Informationen finden sich auf den an stark frequentierten Stellen ausgehängten BAG-Plakaten, auf den Info-Screens sowie auf den Websites [ksz.ch](https://www.ksz.ch) und [wms-zug.ch](https://www.wms-zug.ch).

- Die Lehrpersonen weisen ihre Schülerinnen und Schüler auf die Verhaltens- und Hygienemaßnahmen hin.

5.2. Abstandsregeln

Alle Personen, die sich an der KSZ aufhalten, sorgen selbstverantwortlich und nach Möglichkeit dafür, dass der geforderte Abstand untereinander eingehalten wird: 1.5-Meter-Abstand.

5.3. Abstandsregeln an Sitzplätzen in öffentlichen Bereichen (z. B. Mensa, Foyers)

- In der Mensa und in den anderen Aufenthaltsbereichen wurden Sitzgelegenheiten mit mehr Abstand zueinander aufgestellt und die Personenzahl pro Tisch reduziert. Ausserdem wurde auf den Tischen markiert, an welcher Stelle des Tisches gearbeitet bzw. gegessen werden kann und welche Plätze frei bleiben müssen.
- Diese Sitzordnung ist einzuhalten und darf nicht verändert werden. Insbesondere dürfen sich nicht mehr Personen am Tisch aufhalten, als es die Markierungen zulassen. Die Markierungen dürfen nicht entfernt werden.

5.4. Händehygiene

- Grundsätzlich ist für die Einhaltung der Vorgaben der Händehygiene das Händewaschen mit Wasser und Seife der Verwendung von Desinfektionsmittel vorzuziehen.
- In den Unterrichtszimmern, in denen Waschbecken vorhanden sind, stehen Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung. Unterrichtszimmer ohne Waschbecken sind mit einem Desinfektionsmittel ausgestattet. Lehrpersonen melden beim Hausdienst frühzeitig, wenn Materialnachschub notwendig ist. Der Hausdienst kontrolliert und füllt täglich nach.
- Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen waschen sich mehrmals täglich gründlich die Hände oder desinfizieren sie. Eine besondere Beachtung verdient das Händewaschen auch unmittelbar vor dem Essen.
- An besonders neuralgischen Punkten, z. B. an allen Haupteingängen der verschiedenen Trakte, stehen Desinfektionsspender bereit. Wo Gegenstände bzw. Geräte (Drucker, Computer u.ä.) von mehreren Personen genutzt werden, vor allem in den Labors, Kopier-, Fachschafts-, Computerzimmern, Mensa und Info-Z, ist besonders auf die Händehygiene zu achten. Die Hände sind vor und nach der Verwendung von gemeinschaftlich genutzten Gegenständen zu waschen.

5.5. Reinigung und Lüften

- Hausdienst: Der Hausdienst desinfiziert regelmässig die von mehreren Personen genutzten Gegenstände und Geräte (Türfallen, Liftschalter etc.).
- Lehrpersonen: Während der Lektion soll mindestens einmal, nach jeder Lektion nochmals ausgiebig (mehrere Minuten) gelüftet² werden. Ein kurzer Gong ertönt 20 Minuten nach Lektionsbeginn und erinnert daran.
- Ventilatoren erfüllen den Zweck des Lüftens nicht, sondern tragen zur Virenverteilung bei. Deren Einsatz ist daher verboten.

² <https://schulen-lueften.ch/de/schulen-lehrpersonen>

- Fachschaften: Die Fachschaften sind um Reinigung von fachschaftsspezifischen Materialien und Geräten besorgt, insbesondere von jenem, welches von mehreren Personen nacheinander benutzt wird.

5.6. Hygienemasken

- Das Tragen von Hygienemasken ist für alle Personen auf dem gesamten Campus der KSZ (Innenräume und Aussenbereich) vorgeschrieben.
- Sind Personen anwesend, die aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, müssen eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beibringen. Zu und von ihnen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten werden können oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden.
- Auch in der Mensa gilt die Maskenpflicht, am Tisch kann die Maske zum Essen abgenommen werden. Der Aufenthalt in der Mensa ist ausschliesslich zum Essen vorgesehen.
- Für die Anschaffung der Masken sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Familien zuständig. Es empfiehlt sich, für die Tage, an denen Sportunterricht mit Maske stattfindet, eine zusätzliche Maske mitzunehmen.
- Die Schule stellt den Lehrpersonen und dem nicht-unterrichtenden Personal Masken zur Verfügung.

5.7. Veranstaltungen

- Grundsätzlich können keine Veranstaltungen mit oder ohne Einbezug externer Personen durchgeführt werden (z. B. Exkursionen, Informationsanlässe, Elternabende etc.)
- Fachschaftssitzungen, Konferenzen oder ähnliche Versammlungen können durchgeführt werden, sollten jedoch in Form von online-Video-Konferenzen abgehalten werden. Für Konferenzen vor Ort muss ein Schutzkonzept unter Beachtung der BAG-Vorgaben erstellt werden.
- Präsentationen und Aufführungen, z. B. im Rahmen von Maturaarbeiten, sind bewilligungspflichtig (zuständiges Rektorat) und können nur vor einem kleinen internen Publikum durchgeführt werden.
- Über die Durchführung von Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung bzw. das zuständige Rektorat (namentlich im Falle von Exkursionen oder anderen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts). Entsprechende Schutzmassnahmen müssen vorgesehen werden.

5.8. Fachschaftsinterne Schutzkonzepte

Die Fachschaften erstellen unter der Leitung des Fachvorstands fachschaftsspezifische Reinigungs- und Schutzkonzepte gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen.

6. Besonders gefährdete Personen

Der Kreis der vom Bundesrat definierten besonders gefährdeten Personen³ (Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, Anhang 7) umfasst an der KSZ Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal. Dazu gehören Personen, die selbst unter Vorerkrankungen leiden oder mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, und Schwangere.

6.1. Massnahmen für Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal

Für diesen Personenkreis gelten die Vorgaben des Personalamts des Kantons Zug⁴. Die Schulleitung ruft diejenigen, welche der Risikogruppe angehören, auf, sich bei der zuständigen bzw. beim zuständigen Vorgesetzten zu melden. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung muss beigebracht werden, bzw. die oder personelle Vorgesetzte bespricht die Situation mit der Lehrperson.

Zu Schutz besonders Gefährdeter wird von der bzw. vom personellen Vorgesetzten geprüft, ob der Unterricht der Lehrperson physisch vor Ort, mittels Fernunterricht oder durch eine Stellvertretung gehalten wird. Allenfalls werden ergänzende individuelle Massnahmen, die auf die jeweilige Situation der Lehrperson bezogen sind (z. B. Umzug des persönlichen Arbeitsplatzes vom Fachschaftszimmer an einen anderen Ort, Verlegung der Unterrichtslektion in ein anderes Zimmer u. a.) getroffen.

Die Lehrpersonen werden bei der Definition dieser Massnahmen einbezogen. Alle diese Massnahmen werden durch die Schulleitung auf Zweck und Verhältnismässigkeit hin analysiert und beschlossen.

6.2. Massnahmen für Schülerinnen und Schüler

- Besonders gefährdete Schülerinnen oder Schülern sowie Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen zusammenwohnen, tragen zu ihrem Schutz FFP2-Schutzmasken. Müssen Schülerinnen und Schüler diese Masken während ihrer Anwesenheit an der KSZ tragen, ist ein entsprechender Nachweis (Arztzeugnis etc.) vorzulegen. Verzichten sie auf das Tragen der FFP2-Masken, handeln sie in eigener Verantwortung.
- In besonderen Fällen ist eine Dispensation vom Unterricht möglich. Diese erfolgt nur mit Arztzeugnis in Absprache mit der zuständigen Rektorin bzw. dem zuständigen Rektor. Die Schülerin bzw. der Schüler organisiert sich selbst, um den verpassten Lernstoff selbstständig zu lernen (Materialbezug, falls nicht ohnehin digital zur Verfügung gestellt, über Klassenkollegin oder -kollegen). Die Klassenlehrperson unterstützt die Koordination.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler und solche, die mit vulnerablen Personen in engem Kontakt stehen (z. B. Familienmitglieder), können bei der zuständigen Rektorin bzw. beim zuständigen Rektor einen zeitlich befristeten Dispensationsantrag für den Sportunterricht stellen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app7ahref0>

⁴ <https://izug.zg.ch/web/behoerden/finanzdirektion/personalamt/coronavirus-informationen-fuer-die-mitarbeitenden>

- Damit in diesen Fällen nicht auf Bewegung verzichtet wird, erteilen die Sportlehrpersonen Bewegungsaufträge im Sinne von [activdispens](#).

7. Umgang mit Covid-19-Fällen

Umfassende Informationen bieten die aktuellsten Handreichungen und Schutzkonzepte auf unserer [Website](#).

8. Krankheitsfälle in Klassen und im Lehrkörper

Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit den zuständigen Behörden, ob und in welcher Form der Unterricht in Klassen, in denen ein Krankheitsfall aufgetreten ist, fortgeführt wird. Quarantäne für einzelne Schülerinnen und Schüler wie auch für ganze Klassen wird ausschliesslich durch die zuständige kantonale Behörde bzw. den Kantonsarzt angeordnet.

Der Unterricht von erkrankten Lehrpersonen wird nach Möglichkeit von Kolleginnen und Kollegen übernommen. Es gilt die bisherige, strukturierte Vorgehensweise bei Abwesenheiten von Lehrpersonen.

Sollte es zu einer Häufung von Abwesenheiten von Klassen und Lehrpersonen kommen, kann die Schulleitung partiell oder flächendeckend einen Sonderstundenplan erlassen und/oder andere Formen des Unterrichts (Fernunterricht, Unterrichtsblöcke etc.) anordnen.

9. Info-Z - Mediothek

Grundlagen für das Info-Z-Konzept sind das Muster-Schutzkonzept des SECO und des BAG für Betriebe allgemein, das Standard-Schutzkonzept von SECO und BAG für Museen, Bibliotheken und Archive und das Musterschutzkonzept von Bibliosuisse dar (Details vgl. Anhang 2).

10. Mensa

Das Schutzkonzept der Mensa folgt dem Schutzkonzept der SV Group, welches mit GastroSuisse abgesprochen ist. Es kann auf Anfrage beim [Restaurant-Manager](#) bezogen werden.

11. Ansprechpersonen

Die Schulleitung steht für Rückfragen zur Verfügung. Als erste Ansprechperson gelten

- für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte: Stufenrektorin bzw. Stufenrektor
- für Lehrpersonen und Fachschaften: Fachrektorin bzw. Fachrektor
- für nicht-unterrichtendes Personal: zuständiges vorgesetztes Schulleitungsmitglied oder Verwaltungsleiter
- für Schulleitung, schulinterne Gremien, Behörden und Externe: Direktor. Er ist ebenfalls die zuständige Ansprechperson für die Umsetzung des Konzepts.

Seite 10/12

12. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 18. Januar 2021.

Schulleitung der Kantonsschule Zug

14. Januar 2021

13. Anhang 1: Eine schulangehörige Person muss nach einem Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet in Quarantäne

- Nach Art. 83 Abs. 1 Bst. k, Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) wird mit Busse bis 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über die Ein- oder Ausreise nach Art. 41 EpG verletzt. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Höchstbusse 5000 Franken. Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27) wurde gestützt auf ebendiesen Art. 41 EpG erlassen, legt also epidemienrechtlich begründete Vorschriften über die Einreise fest. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist folglich eine Übertretung, die, da kein Strafantrag verlangt wird, von Amtes wegen verfolgt werden muss.
- Die Meldung an die Gesundheitsdirektion erfolgt mittels dieses [Online-Formulars](#).
- Die betroffene Person meldet umgehend der zuständigen Rektorin, dem zuständigen Rektor die Dauer der Quarantäne, den Zeitpunkt der Rückkehr aus dem Ausland sowie das Land oder die Region des Auslandsaufenthalts.
- Die betroffene Person befolgt die Quarantäne und die Anordnungen der Behörden resp. der Schule.

14. Anhang 2: Schutzkonzept InfoZ – Mediothek

Grundlagen für dieses Konzept sind das Muster-Schutzkonzept von SECO und BAG für Betriebe allgemein, dem Standard-Schutzkonzept von SECO und BAG für Museen, Bibliotheken und Archive und das Musterschutzkonzept von Bibliosuisse.

Grundsatz

Im Info-Z gelten die allgemeinen COVID-Schutzmassnahmen der KSZ.

Die generelle Maskenpflicht gilt in allen Räumlichkeiten der Kanti und somit auch in den allgemein zugänglichen Bereichen des Info-Z.

Der Sicherheitsabstand vom 1.5 Metern wird konsequent umgesetzt. Arbeitsplätze sind so eingerichtet, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Arbeitsplätze sind als solche gekennzeichnet, Stühle dürfen nicht verschoben werden.

Es wird von der Einhaltung der geltenden Regelungen ausgegangen. Den Benutzern der Mediothek wird genügend Eigenverantwortung zugesprochen, um sich entsprechend zu verhalten. Verstöße oder Zuwiderhandlungen können geahndet werden.

Die folgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den bereits bestehenden Weisungen und Regelungen des Info-Z.

Hygienemassnahmen

- Vielseitig genutzte Gerätschaften (Kopierer/Drucker, Selbstverbuchungsautomat, Recherchestationen und anderes) werden vom Personal regelmässig desinfiziert
- Für die Benutzer steht Handdesinfektionsmittel an diversen strategischen Punkten im Info-Z bereit

Kundenführung

- Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Benutzer zur Medienauswahl nur kurz (max. 15 Minuten) am Gestell verweilen, längere Aufenthalte liegen in der eigenen Verantwortung
- Die Laufrichtung am Eingang wird am Boden markiert
- Ausstellungen werden mit genügend Platz präsentiert, um Menschenansammlungen zu vermeiden
- Nötige Abstandsmarkierungen werden am Boden angebracht (Distanz 1.5 Meter)

Medien

- Benutzer dürfen die Medien frei auswählen. Es wird an die Selbstverantwortung jedes Einzelnen appelliert sich die Hände vor und nach Berührung zu desinfizieren
- Tageszeitungen liegen auf markierten Tischen zur Ansicht bereit

Aufenthalt

- Max. 100 Nutzer aufs Mal in den Räumlichkeiten, auf eine Zählung wird aufgrund von Erfahrungswerten verzichtet
- Aufenthaltsmöglichkeiten wie Sessel werden fix platziert mit 1.5 Meter Abstand. Das Mobiliar darf von den Benutzern nicht verschoben werden
- Die AV-Stationen sind nur partiell zu benutzen. Der Sicherheitsabstand von 1.5 Meter wird eingehalten. Es sind nur noch designierte Sitzmöglichkeiten zu gebrauchen
- Grössere Ansammlungen von Schüler/innen im Info-Z sind zu vermeiden

Arbeitsraum

- Arbeitsplätze werden mit genügend Abstand dazwischen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich primär um Einzelarbeitsplätze
- Die Gruppenzimmer können von jeweils maximal 4 Schüler/innen genutzt werden. Auch in den Gruppenzimmern gilt eine strikte Maskentragepflicht. Es steht Desinfektionsmaterial zur Verfügung

Reinigung

- Benutzte Arbeitsplätze werden vom Personal gereinigt/desinfiziert
- Die Thekenarbeitsplätze werden bei Schichtwechsel vom Personal gereinigt/desinfiziert

Schutz der Mitarbeitenden

- Mitarbeitende werden durch Tragen eines Mund-/Nasenschutzes im öffentlichen Bereich der Mediothek, Spuckschutz (Plexiglasscheiben), Einhalten der Distanzregeln und Bewachen der Hygienemassnahmen geschützt